

Mitteilung des Senats

vom 20. Juni 1911.

Revision des Gesetzes, betreffend die Gewerbekammer.

Zu dem der Bürgerschaft mitgeteilten Bericht der Deputation (Verhdlg. S. 460) hat die Gewerbekammer das anliegende Gutachten erstattet, das dem Senat zu folgenden Bemerkungen Anlaß gibt.

Die Mitteilungen, die in dem Gutachten gegenüber der in dem Deputationsbericht erörterten Teilnahmslosigkeit der Fabrikanten gegeben werden, vermögen nach Ansicht des Senats die von der Deputation erkannten Gründe dieser Erscheinung nicht zu entkräften. Daß die Gewerbekammer die Großindustriellen verschiedentlich um ihre Beteiligung angegangen hat, mußte seine Wirkung auf diese verfehlen, wenn die bei dem Gewerbekonvent und der Gewerbekammer bestehenden tatsächlichen Einrichtungen eine geeignete Vertretung ihrer Interessen nicht zu gewährleisten vermochten, und sie sich deswegen von Konvent und Kammer fernhielten. Der Senat muß der Deputation darin beitreten, daß das von ihr berichtete Verfahren der Gewerbekammer in der Auslegung des Begriffs der Fabrikbetriebe wie in der Bildung der Gruppen bezüglich seiner Richtigkeit mindestens sehr zweifelhaft ist, jedenfalls aber den Interessen der Großindustrie nicht gerecht wird und also sehr wohl deren Zurückhaltung erklärt. Gegenüber den Ausführungen der Gewerbekammer, daß zu den „fabrikmäßig produzierenden“ Gewerben auch Kleingewerbe gehörten, ist darauf hinzuweisen, daß von dem Fabrikbegriff der Gewerbeordnung Kleingewerbe, wie sie feststehendermaßen von der Gewerbekammer in die Abteilung der Fabrikbetriebe aufgenommen wurden, ausgeschlossen sind, und daß gerade die Voraussetzungen, die von der Gewerbekammer für die von ihr vorgeschlagene Abteilung der „Industriellen“ bezeichnet wurden (s. Deputationsbericht Verhdlg. S. 461 unten), bei jenen Kleingewerben vielfach auch nicht zu einem einzigen Teile zutreffen. Die Deputation hat daher nach Ansicht des Senats mit Recht aus der von ihr berichteten Entwicklung die Folge gezogen, daß der Begriff der Fabrik im Gesetze zu bestimmen sei. Ohne eine solche Bestimmung würde auch das von der Deputation für die Entscheidung über Einsprachen vorgeschlagene Verfahren (§ 11) der Grundlage entbehren, und der Zweifel, der sich unter dem geltenden Gesetze erhoben hat sowie die erwähnten Unzuträglichkeiten ungelöst und unbehoben bleiben. Mit dem Inhalte der von der Deputation vorgeschlagenen Begriffsbestimmung erklärt sich der Senat einverstanden, indem er die von der Gewerbekammer dagegen erhobenen Einwendungen nicht anzuerkennen vermag; insbesondere muß der Fabrik, in Übereinstimmung mit den Gesetzen und dem gewöhnlichen Sprachgebrauche, namentlich aber, wie erwähnt, im Sinne der Bildung von Abteilungen des Gewerbekonvents eine gewisse Größe des Unternehmens wesentlich sein.

Die von der Gewerbekammer zu § 6 vorgeschlagene Beschränkung des Wahlrechts auf diejenigen, die ihre Eintragung in die Listen beantragt haben, erscheint durch die begleitenden Ausführungen nicht begründet; andererseits ist dieses Antragsverfahren nach Ansicht des Senats mit der politischen Stellung des Gewerbekonvents nicht vereinbar.

Zu §§ 25 und 34 ist, wie dem Senat seine Kommissare bestätigt haben, der Ausschluß der Wiederwahl in die Gewerbekammer nach zwölfjähriger Mitgliedschaft und der Wiederwahl zum Vorsitz und stellvertretenden Vorsitz nach sechsjähriger Bekleidung dieser Ämter vorgeschlagen worden, da ohne solche gesetzliche

Bestimmung die Gefahr besteht, daß eine stete Wiederwahl aus der Rücksicht stattfindet, eine persönliche Verletzung zu vermeiden, welche Rücksicht entfällt, wenn einmal eine Unterbrechung in der Mitgliedschaft oder der Amtsführung eingetreten ist, und dieses ist der von der Gewerbekammer vermiste Grund, warum eine spätere Wiederwahl nicht ausgeschlossen zu werden braucht.

Im übrigen bedarf es eines Eingehens auf die Einwendungen und Vorschläge der Gewerbekammer angesichts der Ausführungen des Deputationsberichtes nicht. Der Senat vermag den Vorschlägen der Gewerbekammer keine Folge zu geben, genehmigt vielmehr die Anträge der Deputation in allen Punkten und ersucht die Bürgerschaft, ihm beizutreten.

Anlage.

Gutachten der Gewerbekammer.

Auf die geehrten Schreiben vom 31. Mai und 9. Juni überreichen wir nachstehend unseren Bericht zu dem von der Deputation wegen Revision des Gewerbekammergesetzes aufgestellten Entwurf eines neuen Gesetzes, betreffend die Gewerbekammer.

Im ersten Teile unseres Berichts sehen wir uns veranlaßt, zu einigen Punkten der dem Gesetzentwurf vorausgehenden Begründung Stellung zu nehmen, während wir im zweiten Teile die von der Gewerbekammer gewünschten Abänderungsvorschläge zu einzelnen Paragraphen Einem Hohen Senat mit der Bitte vortragen, denselben beizutreten.

Wir bemerken, daß in der gestern abgehaltenen Sitzung des Gewerbekonvents die von der Gewerbekammer gemachten Abänderungsvorschläge mit großer Mehrheit angenommen worden sind.

A. Zur deputationsseitigen Begründung des Gesetzentwurfs.

Es ist zunächst darauf hinzuweisen, daß die nach dem Deputationsbericht von zwei Mitgliedern abgegebene Erklärung „die Zurückhaltung der Fabrikanten bei der Wahl zur Gewerbekammer und die Differenzen, die in der Gewerbekammer entstanden seien, seien auf den Mangel einer Abgrenzung der Begriffe „Fabrik und Handwerk“ im Gewerbekammergesetz und auf das bei den Gewerbekammerwahlen von der Gewerbekammer eingeschlagene Verfahren zurückzuführen“, nicht richtig ist; diese Angabe entbehrt jeglicher Grundlage. Demgegenüber muß mitgeteilt werden, daß von der Gewerbekammer wiederholt Versuche gemacht sind, die Industrie mehr und mehr zu interessieren, insonderheit sind die Großindustriellen im Mai 1906 um ihre Beteiligung angegangen worden, desgleichen im November 1906 nochmals. Annähernd die Hälfte dieser Firmen lehnten ab, teils ohne Begründung, teils mit dem Hinweis darauf, daß sie erst die Wirkungen des Gesetzes abwarten wollten, teils daß sie noch unentschieden seien. In einem Falle mit dem Hinweis darauf, nicht ihre Zugehörigkeit zur 2. Klasse zur Bürgerschaft verlieren zu wollen. Im Februar 1907 bot die Gewerbekammer den Industriellen, die sich ihr nicht direkt anschließen wollten, an, sie in einige ihrer Kommissionen zu berufen. Das sagten nur fünf Firmen zu, die andern lehnten ab, teils wieder ohne Begründung, teils mit der Begründung, ihre Interessen lägen auf anderem Gebiete. Vor der Wahl des Jahres 1908 machte die Gewerbekammer einen erneuten Versuch, die Industriellen zur Wahl und zur Mitarbeit heranzuziehen. Einzelne Mitglieder wurden beauftragt, persönliche Fühlung mit den Industriellen zu nehmen. Sie berichteten am 23. Juni 1908, daß man seitens der Großindustrie, soweit sie von ihrem Rechte nicht Gebrauch gemacht habe, darum ersuche, ihr die zustehenden Sitze im Konvent vorläufig zu reservieren. Seitdem haben aber auf besondere Einladungen mehrfach Großindustrielle an den Kommissionsitzungen der Gewerbekammer teilgenommen. Es ist von ihnen jedoch niemals zur Sprache gebracht worden, daß eine andere Abgrenzung der Fabrik- und Handwerksabteilung oder ein anderes Wahlverfahren gewünscht werde. Nun mag richtig sein, was von dem in dem

Deputationsbericht erwähnten Mitglieder der Großindustrie ausgesprochen wird, daß die Großindustrie die Vertretung ihrer Interessen neben der Handelskammer auch bei der Gewerbekammer suchen würde, wenn das Gesetz und seine Handhabung ihnen gerecht würde. Nur muß festgestellt werden, daß der Gewerbekammer aus diesen Kreisen heraus bisher Vorschläge darüber, in welcher Weise das Gesetz ausgestaltet werden solle, nicht gemacht worden sind.

Die Auffassung der Deputation, „wonach die Gewerbekammer in die Abteilung der Fabrikbetriebe auch alle nichthandwerksmäßigen Kleingewerbe aufgenommen habe“, ist nicht zutreffend, sondern sie hat nur diejenigen aufgenommen, die nach ihrer Auffassung in fabrikmäßiger Weise und nach fabrikmäßigen Grundsätzen produzieren. Daß darunter Gewerbetreibende mit Betrieben kleineren Umfanges sind, darf nicht Wunder nehmen, da weder das Handwerk noch die Fabrikation allein an dem Merkmal des Betriebsumfanges gemessen zu werden pflegt. Dagegen war die Auffassung der Gewerbekammer die, wie auch im Bericht weiter unten richtig angegeben wird, daß Gewerbe, die in fabrikmäßiger Weise und nach fabrikmäßigen Grundsätzen betrieben werden, zu ihr gehören. Dieser Ausdruck ist gewählt im Gegensatz zu der anderen gewerblichen Betriebsform, der handwerksmäßigen Betriebsweise. Hierbei wurde allerdings auch gesagt, daß für diese Voraussetzung entscheidend sein sollten, Größe und Ausdehnung der Räumlichkeiten, die Zahl der dauernd darin beschäftigten Arbeiter, die vorwiegend mechanische Art der Tätigkeit der Arbeiter, die Arbeitsteilung, der Umfang der Produktion, die vorwiegend kaufmännische Tätigkeit des Unternehmers, indem im Einzelfalle die Gesamtheit der Umstände berücksichtigt werden müsse. Nicht auf das Zusammentreffen aller dieser Umstände sollte es dabei ankommen, sondern auf das Vorhandensein einzelner solcher Umstände, wodurch die Fabrikeigenschaft dieses Berufes im Vergleich zu anderen Berufen, bei denen andere Merkmale in den Vordergrund treten, für die Fabrikeigenschaft sprechen. Herausbleiben sollten schon damals, woran heute festzuhalten ist, diejenigen Gewerbetreibenden, die nach § 4 des Handelsgesetzbuches als Kleingewerbetreibende zu erachten sind. Hierauf wird weiter unten bei § 1 Absatz 3 noch näher einzugehen sein.

Die mit § 1 Absatz 3 in den Gesetzentwurf eingeführte Definition für den Fabrikbegriff wird von der Deputation damit begründet, daß sich angesichts des Widerspruchs zwischen der Handhabung und dem Sinne des Gesetzes und angesichts der hierauf zurückzuführenden Zurückhaltung der Industriellen vom Gewerbekonvent die Notwendigkeit dafür ergebe. Es ist bereits darauf hingewiesen, daß dieser Grund der Gewerbekammer bis zum Erscheinen des Deputationsberichts nicht bekannt geworden ist. Es muß aber auch auffallen, daß die gewählte Definition, auf die wir im einzelnen weiter unten zurückkommen, bezeichnet wird als „Begriffsbestimmung“ in der Auslegung, die der Begriff „Fabrik“ in der Rechtsprechung und Literatur zur Gewerbeordnung vor der Novelle vom 28. Dezember 1908 erhalten hatte. Bekanntlich hat gerade diese Novelle die Unterscheidung von Fabriken und anderen der Gewerbeaufsicht unterstehenden Betrieben fallen lassen, so daß nunmehr für den Fabrikbegriff in der Gewerbeordnung nur noch die Gesichtspunkte des Titel VI der Gewerbeordnung in Frage kommen. Da man aber zufolge des § 103 q der Gewerbeordnung den Handwerkerstand in der Gewerbekammer von dem fabrikmäßigen Gewerbe abgrenzen mußte, so wäre es u. E. zunächst nur nötig gewesen, den Fabrikbegriff im bremischen Gewerbekammergesetz demjenigen des Handwerksbegriffs nach Titel VI der Gewerbeordnung gegenüberzustellen und zwar gerade in der zurzeit nach der Novelle vom 28. Dezember 1908 geltenden Auffassung. Wollte man weiter, wie es seitens der Deputation geschehen ist, dem Fabrikbegriff im Gewerbekammergesetz für sich eine engere Begrenzung geben, so konnte für die Formulierung des Begriffes nur die Zweckmäßigkeit in Frage kommen. Und zwar mußte hierfür entscheidend sein der Gesichtspunkt, unter welchem die Gewerbekammer ihrer Aufgabe „Förderung der Gewerbe und der Interessen des Gewerbestandes“ am besten werde gerecht werden können. Das ist aber nach Meinung der Gewerbekammer nur möglich in der Zusammenfassung aller produzierenden

Betriebe, mittels einer Wahlgruppierung, die die Majorisierung einzelner Gruppen ausschließt.

Die aus ihrem früheren Gutachten angezogene Bemerkung der Gewerbekammer, „wonach Gewerbe, die sich weder als Fabrik, noch als Handwerk charakterisieren, künftig aus den Wahllisten zu streichen, oder einem anderen Vertretungsorgane zuzuweisen sein würden“, bezog sich auf die Gewerbe der Wirte, der Fuhrunternehmer und ähnlicher Berufsstände, die derzeit keinem Interessenvertretungsorgan angehörten. Diesen gegenüber steht die Gewerbekammer aber noch heute auf dem gleichen Standpunkt, wie damals. Wenn weiter in dem Bericht mitgeteilt wird, daß von zwei Mitgliedern geltend gemacht worden sei, daß die bisher von der Gewerbekammer bestimmte Verteilung der Sitze im Gewerbekonvent nicht der Bedeutung der Gewerbe gerecht werde, indem beispielsweise den Schuhmachern 12, den Bauunternehmern nur 4 Sitze zugewiesen seien, entspricht nicht den Tatsachen. Es sind allerdings den Schuhmachern 12 Sitze zugeteilt und den Bauunternehmern im engeren Sinne des Wortes 5 in Gruppe XI, dagegen ist das Baugewerbe durch den Konvent im ganzen zurzeit durch 23 Personen vertreten und zwar in Gruppe XII mit 4 Zimmerer- und 7 Maurermeistern, in Gruppe XI mit 5 Bauunternehmern und 1 Architekten. In den Wahlabteilungen für Bremerhaven und Begeßack mit 2 Zimmerern und 2 Bauunternehmern; außerdem sind in anderen Gruppen gewählt 1 Bauunternehmer und 1 Zimmermeister. Dabei ist nebenher zu bemerken, daß das Gewerbe der Bauunternehmer überhaupt kein Handwerk ist und die Bauunternehmer überhaupt aus dem Verzeichnis zu streichen sein würden, wenn sie nicht von Beruf Maurer, Zimmerer oder andere Bauhandwerker wären.

Zu der von der Deputation vorgeschlagenen neuen Gruppeneinteilung für die Wahlen ist folgendes zu bemerken:

Die bisherige Gruppeneinteilung schloß sich an die systematische Klassifikation der Reichsgewerbebestatistik nach Gewerbegruppen, Gewerbeklassen und Gewerbearten an. Damit war eine Gruppierung geschaffen, der die Gleichartigkeit oder Verwandtschaft der zu verarbeitenden Rohmaterialien oder hergestellten Arbeitsprodukte zugrunde lag. Die Gruppen waren so eingeteilt, daß ihnen nach Möglichkeit eine gleiche Zahl von Sitzen zukam. In solchen Gruppen, die aus verschiedenen Gewerbeklassen oder Gewerbearten sich zusammensetzten, wurden den letzteren eine bestimmte Anzahl Sitze bei der Wahl zugesichert, um eine Majorisierung durch andere der Gruppe angehörenden Arten zu verhüten. Wie weit das nach dem bisherigen Gesetze geschehen durfte, soll hier nicht weiter erörtert werden, jedenfalls war die Gewerbekammer durchaus der Meinung, daß, wenn nur in den Wahlgruppen die möglichst gleiche Zahl von Vertretern inne gehalten wurde, einer weiteren Klassifizierung innerhalb der Gruppe nichts im Wege stehe, und diesen Standpunkt teilte auch bis dahin die Gewerbekommission des Senats. Jedenfalls war aber eine solche Einteilung sehr zweckmäßig, denn es sind seit 1906 Streitigkeiten unter den Wahlberechtigten und Majorisierung an Zahl schwächerer Gewerbearten durch stärker besetzte Gewerbe nicht bekannt geworden, während die frühere Gruppierung der Wahlabteilungen für den Gewerbekonvent zu fortgesetzten inneren Kämpfen Anlaß gab. Hierbei ist nur zu verweisen beispielsweise auf die damalige Wahlabteilung 3, in der Schneider, Tabaks- und Zigarrenfabrikanten sich über die Wahl von Vertretern für ihre Gruppe einigen mußten. Wenn nun aber die seit 1906 eingeführte Wahlgruppierung keinen Anlaß zu inneren Streitigkeiten im Konvent gegeben hat, so ist es unerfindlich, daß die Deputation sich auf den Standpunkt stellt, eine bewährte Gruppierung zu ändern, in der Meinung „daß die Zersplitterung der Gewerbe in so zahlreiche kleine Gruppen der zu erstrebenden Einmütigkeit unter den Gewerben entgegenwirke, und daß bei der politischen Bedeutung des Gewerbekonvents es nicht so sehr darauf ankomme, daß jedes Gewerbe einen Vertreter habe, als daß in jener Rücksicht geeignete Vertreter in den Konvent entsandt würden“. Nach Meinung der Gewerbekammer ist gerade der Gewerbekonvent in erster Linie berufen, die wirtschaftliche Vertretung des Gewerbes auszuüben, und daher ist es sinngemäß, wenn aus möglichst vielen Gewerbearten Vertreter in den Konvent entsandt werden. Richtig

ist, daß für politische Aufgaben nicht die Berufszugehörigkeit, sondern die persönliche Tüchtigkeit entscheidend sein muß. Aber bei der Doppelaufgabe, die der Gewerbekonvent zu erfüllen hat, indem er einmal aus seinen Kreisen die Gewerbekammer als das Organ seiner wirtschaftlichen Interessenvertretung zu wählen hat, indem er andererseits die Mitglieder der III. Klasse zur Bürgerschaft wählt, die die politischen Interessen des Gewerbestandes unter dem höheren Gesichtspunkt des Gesamtwohles aller Schichten der Bevölkerung zu vertreten hat, ist es sinngemäß, in den Gewerbekonvent tüchtige Männer der verschiedensten Berufe zu wählen und aus diesen heraus wiederum bei der Wahl zur Bürgerschaft den Gesichtspunkt der persönlichen Tüchtigkeit voranzustellen.

B. Zu den einzelnen Paragraphen des Gesetzentwurfs.

§ 1. Absatz 3.

Die Gewerbekammer hält es für notwendig, den ganzen Absatz zu streichen.

Es ist bereits im allgemeinen Teil oben ausgeführt, daß Fabrik und Handwerk keine verschiedenen Gewerbezweige, sondern nur verschiedene Betriebsformen sind. Man unterscheidet eine fabrikmäßige und eine handwerksmäßige Form der Ausübung des Gewerbes.

Gegen die vorgeschlagene Definition des Begriffes „Fabrik“ ist zunächst einzuwenden, daß sie sich von diesem Gesichtspunkt entfernt, indem sie statt des Qualitätsmerkmals ein Quantitätsmerkmal entscheiden lassen will, wenn sie zur Voraussetzung macht, daß das Unternehmen „über den Umfang des Handwerks hinausgeht“.

Das Merkmal des Betriebsumfanges läßt einen sicheren Schluß auf die Art und den Charakter des Betriebes, worauf es allein ankommt, nicht zu. Auch ein Handwerker (z. B. der Bauhandwerker) kann ein umfangreiches Geschäft betreiben, hundert und mehr Arbeiter beschäftigen, während umgekehrt der Fabrikant u. U. nur wenige Arbeiter zu haben braucht.

Großbetrieb und Fabrik einerseits und Kleinbetrieb und Handwerk andererseits fallen begrifflich nicht zusammen.

Der erste Teil der vorgeschlagenen Begriffsbestimmung ist fast wörtlich dem § 1 Ziffer 2 des Handelsgesetzbuches nachgebildet. Dabei kommt es aber im Handelsgesetzbuch nicht auf die Unterscheidung von Fabrik und Handwerk an, sondern auf die Feststellung der Eigenschaft des Betriebsinhabers als Vollkaufmann.

Das wird noch überzeugender, wenn man dem Handelsgesetzbuche folgend seinen § 4 hierzu vergleicht, in welchem ausdrücklich zwischen „Kleingewerbetreibenden und Handwerkern“ unterschieden wird.

Anerkannt werden muß dagegen in der Definition wiederum als mit entscheidend für den Fabrikbegriff das Merkmal, „daß das Unternehmen nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert“.

Mit diesen beiden Merkmalen ist aber der Fabrikbegriff keinesfalls erschöpft. Auch durch die Hinzufügung der beiden anderen von der Deputation vorgeschlagenen alternierend zu berücksichtigenden Merkmale „Verwendung von Maschinen oder Apparaten in erheblichem Umfange“ und regelmäßige „Beschäftigung von mindestens zehn Arbeitern“ wird der Fabrikbegriff nicht erschöpft — wenn man sich andererseits damit auf die Judikatur und die Literatur der Gewerbeordnung beruft. Es würde vor allen Dingen das Merkmal des Vorhandenseins einer Betriebsanlage fehlen, in der von den beschäftigten Arbeitern die Arbeitsprodukte zum Gebrauch für den Handel oder Konsum fertig gestellt werden.

Das hat also die Deputation nicht wollen zum Begriffsmerkmal machen, indem sie den Fabrikbegriff weiter faßte. Warum aber hob sie nun gerade diese beiden Merkmale als entscheidend im Sinne des Gewerbekammergesetzes heraus?

Bei dem einen Merkmal ist ja schon ganz sicher, daß es überhaupt nicht mehr in Frage kommt. Das ist die Abgrenzung nach der Zahl der Arbeiter. Ein solcher Antrag war einmal 1878 im Reichstage gestellt. Abschrift des Protokolls

der Reichstagskommission wird in der Anlage beigelegt. Die 1878 im Reichstage vorgeschlagene Regelung genügt also schon damals nicht, viel weniger heute nach der Novelle vom 28. Dezember 1908. Gibt es einerseits Handwerksstätten, in denen eine größere Zahl von Arbeitern (als zehn) beschäftigt wird, verwendet heutzutage, wo sich die Kleinkraftmaschine mehr und mehr verbreitet, auch das Handwerk elementare Kräfte in Gestalt von Motoren, Maschinen, Apparaten, so fehlt es andererseits nicht an Fabriken, die keine Maschinen und Apparate in Gebrauch haben und keine zehn Arbeiter beschäftigen.

Die gegebene Definition ist darnach unannehmbar, da sie den Fabrikbegriff weder in der der Rechtsprechung und gewerberechtlichen Literatur entsprechenden Weise erschöpfend beschreibt, noch andererseits eine Abgrenzung von großen Handwerksbetrieben bietet.

Weder das hamburgische noch das lübeckische Gewerbekammergesetz kennt eine solche Begriffsdefinition, und es ist nicht bekannt geworden, daß dieser Mangel dort zu Unzuträglichkeiten geführt hat. Um den von der Deputation verfolgten Zweck zu erreichen, dürfte allein die mit § 11 Absatz 2 neu eingeführte Bestimmung genügende Gewähr bieten, nach der über Einsprachen gegen die Richtigkeit der Wählerlisten die Deputation für die Vertreterwahlen und die Behörde für Gewerbeangelegenheiten zu entscheiden haben.

§ 3.

Den früheren Mitgliedern des Gewerbekonvents das aktive Wahlrecht zu nehmen, hat große Bedenken. Seit dem Erlaß des Gesetzes vom 6. Oktober 1875 ist das Wahlrecht der Gewerbetreibenden immer weiter eingeschränkt worden.

Wähler und wählbar war nach dem Gesetz vom 6. Oktober 1875 jeder Staatsbürger, dessen Berufstätigkeit in der Betreibung eines Handwerks oder einer Fabrik besteht oder bestanden hat. Der Gewerbekonvent wurde gebildet „mittels einer von solchen Staatsbürgern vorzunehmenden Wahl“ (§ 2 des Gesetzes).

Mit Gesetz vom 27. April 1906 wurde (§ 3) hieran folgendes geändert:

- 1) Dem selbständigen Fabrikanten oder Handwerker wurde gleichgestellt der Stellvertreter (gemeint ist „gesetzlicher Vertreter i. S. des § 45 der Gewerbeordnung“, d. h. derjenige, der für Rechnung und im Namen des Geschäftsinhabers das Gewerbe ganz oder in einem bestimmten Zweige ausübt und Rechtsgeschäfte für dasselbe abschließt).
- 2) Das aktive und passive Wahlrecht wurde auf diejenigen beschränkt, „die das Gewerbe als Inhaber oder Stellvertreter betreiben, oder nach Beendigung dieser Tätigkeit keinen anderen Beruf oder Erwerbszweig ergriffen haben“.

Das Gesetz von 1906 schränkte also das Wahlrecht nach der Richtung ein, daß der nicht mehr aktive Fabrikant oder Handwerker nur dann wählen sollte, wenn er keinen anderen Beruf oder Erwerbszweig ergriffen hatte.

Nach dem Beschluß der Deputation soll das Wahlrecht jetzt weiter beschränkt werden dahin, daß derjenige, der sein Handwerk oder seine Fabrik nicht mehr selbständig betreibt, nicht mehr zum Gewerbekonvent wählen darf, gleichgültig, ob er einen anderen Beruf ergriffen hat oder überhaupt kein Gewerbe mehr betreibt.

Damit würde einem weiteren Teile der jetzigen Wähler das direkte aktive Wahlrecht zum Gewerbekonvent und das mittelbare aktive Wahlrecht zur Gewerbekammer und zur III. Klasse der Bürgerschaft genommen werden.

Ganz abgesehen von dieser weiteren Einschränkung des Wahlrechts, muß betont werden, daß das passive Wahlrecht für nicht mehr beruflich tätige Handwerker und Fabrikanten wenig Wert hat. Wer nicht mehr wählen kann, wird wenig Genuß

und Freude an einer auf ihn fallenden Wahl haben. Trifft das schon ganz allgemein zu, wieviel mehr bei Organen, bei denen es gilt ohne Rücksicht auf Gunst oder Abgunst wirtschaftliche Interessen zu vertreten, an denen der Gewählte wegen Aufgabe seines Geschäfts ein eigenes Interesse nicht mehr hat. Ganz anders wenn ihm auch das aktive Wahlrecht zusteht, vermittels dessen er auch auf die Wahl seiner Kollegen mit seinem Stimmrecht sich geltend machen kann.

Die Gewerbekammer bezieht sich dabei auf die Ausführungen der Deputation zu § 3, die dahin gehen, daß den nicht mehr berufstätigen Handwerkern und Fabrikanten das passive Wahlrecht verbleiben solle, „um ihre Erfahrung dem Gewerkekonvent und der Gewerbekammer zu erhalten, deren Geschäften sie sich sogar mehr als andere zu widmen in der Lage sind“. Hier wird also von der Deputation es ausdrücklich als zweckmäßig anerkannt, daß solche Personen auch künftig im Gewerkekonvent und in der Gewerbekammer mitarbeiten. Das ist aber nach Beseitigung des aktiven Wahlrechts derselben, wie oben ausgeführt, nicht zu erwarten.

Die Gewerbekammer schlägt unter Hinweis auf die zu § 6 unten gemachten Ausführungen zunächst vor, den § 3 zu ergänzen und im Absatz 2 nach den Ziffern 1, 2 einzuschalten:

- 3) in die Wählerliste eingetragen ist (S. § 6). (Satz 3 des § 12 ist demgemäß zu streichen).

Sie empfiehlt weiter auf Grund der eben gemachten Ausführungen

in Absatz 3 den Satz zu streichen: „Die Aufgabe bis anderen Beruf betreibt“, und dafür aus dem früheren Gesetz den Absatz 3 wie folgt zu ergänzen: „Wahlberechtigt und wählbar ist auch derjenige, der früher ein Handwerk als Inhaber oder als Stellvertreter betrieben hat und seit Beendigung dieser Tätigkeit keinen anderen Beruf oder Gewerbe betreibt.“

Der § 3 würde dann lauten:

Die Mitglieder der Abteilung der Handwerke werden von denjenigen Staatsbürgern gewählt, welche im Bremischen Staate ein Handwerk als Inhaber oder als Stellvertreter betreiben.

Wahlberechtigt ist, wer

- 1) die zur Wahl in die Bürgerschaft erforderlichen Eigenschaften besitzt,
- 2) das Gewerbe als Inhaber wenigstens ein Jahr seit der nach § 14 der Reichsgewerbeordnung gemachten Anzeige oder wenigstens ein Jahr als Stellvertreter betrieben hat,
- 3) in die Wählerliste eingetragen ist (f. § 6).

Wählbar ist jeder Wahlberechtigte.

Wahlberechtigt und wählbar ist auch derjenige, der früher ein Handwerk als Inhaber oder als Stellvertreter betrieben hat und seit Beendigung dieser Tätigkeit keinen anderen Beruf oder Gewerbe betreibt.

§ 6.

Die Gewerbekammer wünscht die Aufnahme der in dem hamburgischen Gewerkeammergesetz vorgesehenen Bestimmung über die Ausübung des Wahlrechts, nach der die Wahlberechtigten auf Grund vorhergegangener öffentlicher Aufforderung sich in die Listen eintragen zu lassen haben.

Das politische Recht der berufsausübenden Gewerbetreibenden wird dadurch nicht geschmälert. Denn es muß ihnen angenehmer sein, mit interessierten Personen zu arbeiten als mit solchen, die nur an die Wahlurne geschleppt werden, deren Tätigkeit für den Gewerbestand aber damit erschöpft ist.

Wer Rechte ausüben will, soll auch die kleine Mühe nicht scheuen, sich in die Wahllisten eintragen zu lassen. Es kann doch jedenfalls nicht bestritten werden, daß das ein gesundes politisches Prinzip ist.

Dabei muß bemerkt werden, daß etwa zu befürchtende Unbequemlichkeiten, die dadurch entstehen könnten, daß die Wahlberechtigten ihre Eintragung in die Liste zu beantragen haben, höchstens bei der erstmaligen Ausführung des Gesetzes in Erscheinung treten. Später sind die Listen aus früheren Jahren bereits vorhanden und es bedarf für bisherige Wähler nur der Mühe der Einsichtnahme in die Listen, was bei sämtlichen anderen Wahlen in gleicher Weise der Fall ist. Außerdem wird bei Wahlen auf Grund eines neuen Gesetzes erfahrungsgemäß so vielfach und bestimmt auf die Neuerungen hingewiesen, daß es kaum einen Wähler geben dürfte, dem diese Hinweise entgehen.

Die Gewerbekammer schlägt vor, dem § 6 (neuer Fassung) folgenden (dem hamburgischen Gewerbekammergesetz entnommenen) Zusatz zu geben:

„Behufs Aufstellung der Wählerlisten fordert die Gewerbekammer die Gewerbetreibenden durch öffentliche Bekanntmachung auf, die Eintragung in die Verzeichnisse zu beantragen. In der Bekanntmachung wird ein Zeitpunkt festgesetzt, bis zu welchem die Stellung von Eintragungsanträgen zulässig ist. Zwischen der Bekanntmachung und diesem Zeitpunkte muß ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen. Während dieses Zeitraumes sind die zuletzt geführten Verzeichnisse zur Einsichtnahme öffentlich auszulegen.“

§ 12.

Der Absatz 3 ist zu streichen (siehe oben § 3).

In Absatz 5 ist zwischen die Worte „abgegebenen Stimmen“ einzuschalten das Wort „gültigen“.

§ 15.

Im Absatz 3 sollen hinter dem Worte „Gewerbekammer“ die Worte „nach Maßgabe des § 8 Abs. 1“ eingeschaltet werden.

Zu § 23. Da es nicht die Meinung sein kann, daß fünf Personen, jede einzeln für sich, den Vorschlag machen sollen, ist Satz 1 in der früheren Fassung wieder herzustellen, wie folgt:

§ 23.

Zum Zwecke der Wahl wird in der Wahlversammlung jeder der beiden Abteilungen ein Wahlaussatz gebildet, auf den jedes Mitglied der Abteilung, das mit Unterstützung von wenigstens fünf Anwesenden in Vorschlag gebracht wird, zu verzeichnen ist.

§§ 25 und 34.

Die Bestimmung, wonach Gewerbekammermitglieder, nachdem sie 12 Jahre dem Gewerbestande ihre Dienste geleistet haben, trotz event. Wiederwahl auszuscheiden haben, lehnt die Gewerbekammer ab. Der Beschluß ist in der Sitzung vom 13. Juni einstimmig gefaßt.

Es ist kein Grund zu ersehen, warum hierin dem Gewerkekonvent das Recht genommen oder beschränkt werden soll, nach seiner Überzeugung diejenigen Personen zu wählen, die er für die geeignetsten hält und die sein Vertrauen besitzen. Außerdem erscheint es unkonsequent, eine Wiederwahl nach zwölfjähriger Tätigkeit auszuschließen, solchen Personen aber die Möglichkeit zu lassen, nach der Karenzzeit sich wieder wählen zu lassen. Sollte anzunehmen sein, daß deren Qualifikation für das Amt durch die Karenz wieder steigt? Diese Bestimmung ist unannehmbar.

Eine solche Bestimmung wird dem Gewerkekonvent mit ebenso wenig Grund und Recht auferlegt werden können, wie die zu § 34 zu beanstandende Bestimmung bezüglich der Beschränkung der Wahl des Vorsitzenden.

Der mit „wenn“ beginnende letzte Nachsatz im § 25 ist unbedingt zu streichen und die alte Fassung wieder herzustellen, welche lautet:

Für diejenigen, welche aus der Gewerbekammer ausscheiden oder die Wahl in dieselbe ablehnen, werden spätestens in der nächsten Versammlung des Gewerbekonvents Ergänzungswahlen vorgenommen. Die Ausscheidenden sind sofort wieder wählbar.

Desgleichen ist im § 34 der dritte Satz: „Ein Gewählter, der sechs Jahre nacheinander Vorsitz oder Stellvertreter gewesen ist, ist bei der nächsten Wahl nicht wieder wählbar“, zu streichen.

§ 34 letzter Absatz.

Endlich erscheint zu § 34 ein Zusatz erforderlich, der zu der paritätischen Besetzung der Gewerbekammer auch die Sicherung der paritätischen Beschlußfassung verlangt, wie sie § 103 q der Gewerbeordnung für das Handwerk vorschreibt.

Es würde demgemäß dem § 34 folgender Zusatz zu geben sein:

Bei der Beschlußfassung hierüber hat von jeder Abteilung die gleiche Anzahl von Anwesenden mitzuwirken. Wer bei ungleicher Besetzung der Abteilungen für die Beschlußfassung ausscheidet, bestimmt das Los.

Alle übrigen Bestimmungen bieten der Gewerbekammer keinen Anlaß zu Erinnerungen. Sie will gern entgegenkommen und auch der Industrie den berechtigten Anteil geben, weil die Gewerbekammer bereits vor Jahren und innerhalb der letzten Jahre fortgesetzt um deren stärkere Beteiligung und Anteilnahme gebeten hat. Sie kann sich für eine zwischen Handwerk und Industrie herzustellende paritätische Besetzung des Gewerbekonvents und der Gewerbekammer aber nur aussprechen, wenn ihrem zu § 1 Abs. 3 gestellten Antrage Folge gegeben wird, und zwar aus dem Grunde, weil sie berufen ist, den gesamten produzierenden Gewerbebestand einschließlich der Kleinindustrie zu vertreten, deren Mitwirkung im Gewerbekonvent und in der Gewerbekammer sie deshalb bedarf. Würde dieser zwischen Handwerk und der größeren Industrie vermittelnden Schicht das Wahlrecht und die Wählbarkeit entzogen sein, ist ihr die Fühlung mit diesen Kreisen und das Verständnis für deren Interessen genommen, wenigstens erschwert.

Dabei ist die Gewerbekammer der Überzeugung, daß die Industrie bei dem von der Gewerbekammer im übrigen gezeigten Entgegenkommen Befriedigung an der Mitarbeit in der Gewerbekammer und kräftige, aufrichtige Vertretung auch der Interessen der Großindustrie in erhöhtem Maße finden wird.

Sie bemerkt zum Schluß, daß das neue Gesetz viele Verbesserungen bringt, die dem Gewerbebestand zum Nutzen gereichen werden, wie z. B. alle die von ihr nicht beanstandeten gesetzlichen Neuerungen, u. a. die mit § 27 a ff. erfolgte Einführung eines Sachverständigen-Instituts nach dem Muster des hamburgischen Gesetzes.

Sie muß aber warnend und abwehrend ihre Stimme erheben gegen die einzelnen oben bekämpften Abänderungen, weil sie darin sowohl in wirtschaftlicher wie politischer Beziehung ernste Gefahren für eine gedeihliche Entwicklung des bremischen Gewerbewesens erblickt.

Bremen, den 17. Juni 1911.

Die Gewerbekammer.

(gez.) Dr. A. Feldmann,

Präsident.

Auszug aus dem Aktenstück Nr. 177, Seite 1179 der Anlagen zu den stenographischen Unteranlage.
Verhandlungen des Reichstages, 3. Legislaturperiode, II. Session 1878, betr.

Abänderung der Gewerbeordnung.

Schließlich mögen an dieser Stelle noch zwei formelle Punkte Erledigung finden.

Der Kommission lag der Antrag eines Mitgliedes vor, eine Definition des Begriffes „Fabrik“ in das Gesetz aufzunehmen, und zwar in folgender Fassung:

„Als Fabriken im Sinne dieses Gesetzes gelten Gewerbeunternehmungen, welche in geschlossenen Etablissements unter Verwendung von mehr als zehn Arbeitern mit Hilfe elementarer Betriebskräfte oder nach dem Prinzip der Arbeitsteilung betrieben werden, ferner Hüttenwerke, Bauhöfe und Werften.“

Auch einige von den der Kommission überwiesenen Petitionen empfehlen die Annahme einer Definition. So namentlich der Centralverband Deutscher Industrieller, „damit die ungleiche Behandlung der kleineren und größeren Betriebe von seiten der Verwaltungsbehörde endlich aufhöre“; derselbe fügt hinzu, man könne vielleicht die Definition des schweizerischen Gesetzes adoptieren, wonach als Fabrik „jede industrielle Anstalt“ gilt, „in welcher gleichzeitig und regelmäßig eine Mehrzahl von Arbeitern außerhalb ihrer Wohnung in geschlossenen Räumen beschäftigt wird“. — Daß diese letztere Definition nach der in Deutschland herrschenden Auffassung zu weit gefaßt ist, wurde schon oben angedeutet.

Die Vorlage hat von einer förmlichen Begriffsbestimmung abgesehen und nur in Artikel 2 Nr. 8 (zu § 154) Absatz 2 einige Arten gewerblicher Anstalten aufgeführt, welche jedenfalls als Fabriken behandelt werden sollen, auch wenn diese Bezeichnung nach der gewöhnlichen Auffassung nicht auf sie paßt; wenn in einer der vorliegenden Petitionen diese Bestimmung als eine Definition angesehen und von diesem Gesichtspunkte aus bemängelt ist, so beruht das einfach auf einer irrtümlichen Voraussetzung. Die Kommission hat nach wiederholter Erwägung den auf Seite 40 der Motive für dieses Verfahren angegebenen Gründen beipflichten zu sollen geglaubt.